

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Grefrath vom 10. Oktober 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666), der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungssatzung NW - (abgekürzt StrReinG NW) vom 18. Dezember 1979 (GV NW Seite 914) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (abgekürzt KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW Seite 561), hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 24. November 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Grefrath betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigung jedoch nur auf die Ortsdurchfahrten.
2. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die Radwege, Parkstreifen und die Mischverkehrsflächen insgesamt. Straßenbegleitgrün, Pflanzenbeete und ähnliches werden von der Gemeinde unterhalten, die Reinigungspflicht der Anwohner für Gehweg und Straße bleibt davon unberührt.
3. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Radwege und Gehwege nach § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (abgekürzt StVO).
4. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schneeglätte und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1. Den Eigentümern der an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke wird die Reinigung auferlegt:
 - a.) Für die gesamte öffentliche Verkehrsfläche vor dem erschlossenen Grundstück bei den im Straßenverzeichnis unter A und B 1 gekennzeichneten Straßen; sind Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Absatz 2), so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
 - b.) Für die Parkbuchten und die Rinnsteine mit der Straßenfläche bis 50 cm vor dem Bordstein bei den im Straßenverzeichnis unter B 2 und C gekennzeichneten Straßen.
 - c.) Bei mehr als drei Stellplätzen vor einem Grundstück übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Parkbuchten, die Verpflichtung der Anwohner zur Reinigung der Winterwartung der Gehwege bleibt dadurch unberührt.

Das in der Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

2. Die Reinigung einschließlich Winterwartung aller Gehwege wird den Grundstückseigentümern der angrenzenden und durch die betreffende Straße beziehungsweise (abgekürzt bzw.) den betreffenden Gehweg erschlossenen Grundstücke auferlegt. Dies gilt auch für Wege, die ausschließlich oder überwiegend der rückwärtigen Erschließung der Hausgärten dienen (Schürwege), auch wenn sie im Eigentum der Gemeinde stehen.
3. Der Umfang der Reinigungspflicht ergibt sich aus den §§ 1 und 3 dieser Satzung.
4. Ist das Grundstück mit einem Erbgaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbberechtigte.

5. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter (zum Beispiel Mieter) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Straßenflächen und Gehwege sind in der Regel einmal wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung muss vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehrriech, Moos, Gras, Wildkräuter sowie sonstiger Unrat darf nicht in die Straßenabläufe gefegt werden; Kehrriech und Unrat sind Abfälle und nach den Vorschriften des Abfallrechtes zu beseitigen.
2. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eisglätte und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährdeten Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit **abstumpfenden** Mitteln zu bestreuen.
3. In den Mischverkehrsflächen (verkehrsberuhigte Bereiche), im Straßenverzeichnis unter B 1 gekennzeichnet, ist bei der Winterwartung durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite vor dem erschlossenen Grundstück zu räumen und zu streuen.
4. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt, wenn durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Das gilt insbesondere

- a.) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen wie zum Beispiel Eisregen,
- b.) an gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen, Fußgängerüberwegen sowie Gehwegen (Treppen, Rampen, Brückenaufgängen, Brückenabgängen, starken Gefällestrrecken und Steigungsstrrecken).

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonntags und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

5. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zugang und Abgang gewährleistet ist.
6. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrverkehr und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
7. Die Gemeinde Grefrath führt Winterwartung auf den Straßen, Wegen und Plätzen durch, die jährlich im Streuplan durch den Bürgermeister festgesetzt werden. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Einsatzplan der Streufahrzeuge und deren Einsatzmöglichkeit.
8. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

9. Zur Freihaltung und Beseitigung von Wildkräuterbewuchs auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen keine Pestizide eingesetzt werden.

§ 4 Begriff des Grundstückes

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit besteht, einen Zugang von der Straße aus zu nehmen. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräbern, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Straßenreinigung Nordrhein-Westfalen handelt, wer seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 nicht nachkommt.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße angedroht. Bei Vorsatz kann die Geldbuße bis zu 1.000 Euro, bei Fahrlässigkeit bis zu 500 Euro betragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 10. Oktober 1996. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001 und der 2. Änderungssatzung vom 09. Februar 2009 ergebenden Änderungen.

Amtsblatt Kreis Viersen (abgekürzt Abl. Krs. Vie.) 1996, Seite 522

Abl. Krs. Vie. 2001, Seite 776

Abl. Krs. Vie. 2009, Seite 172

Abl. Krs. Vie. Nr. 9 vom 11.03.2010, Seite 125

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Grefrath vom 10.10.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.02.2010

- A = Straße für Anliegerverkehr
 BI = Straße für den innerörtlichen Verkehr
 B2 = Straße für den innerörtlichen Verkehr
 C = Straße für den überörtlichen Verkehr
 D = Straße außerhalb geschlossener Ortslage, keine Reinigung
 (gemäß § 1 StrReinG NW nicht reinigungspflichtig)
- Grefrath = G
 Grefrath - Vinkrath = V
 Grefrath - Oedt = Oe
 Grefrath – Mülhausen = M

Straßenbezeichnung	Art der Straße					Ortsteil	Bemerkungen
	A	BI	B2	C	D		
Ahornstraße	x					V	
Albert-Mertes-Straße	x					Oe	
Albert-Mooren-Allee	x					Oe	
Am Alten Wasserwerk	x					G	
Am Alten Friedhof		x				G	
Am Bist					x	V	
Am Dorstenberg	x					G	
Am Graben	x					V	
Am Gröningskreuz	x					G	
Am Haspel	x					G	
Am Kettfaden	x					Oe	
Am Kollerberg	x					G	
Am Kreuz	x					V	
Am Polfaden	x					Oe	
Am Reinersbach	x					G	
Am Riet	x					Oe	
Am Schattenbek	x					G	
Am Schwarzen Graben	x					Oe	
Am Waldrand	x					V	
Am Weidenbusch	x					G	
Am Wemken	x					Oe	
Amselstraße	x					Oe	
An der Dorenburg	x					G	östliche Seite bis Haus Nr. 26 einschließlich westliche Seite bis Flurstück 21
An der Ev. Kirche	x					G	
An der Floeth	x					Oe	
An Haus Bruch					x	G	
An der Kleinbahn	x					Oe	
An der Marienschule	x					M	
An der Paas					x	V	
An der Plüschweberei		x				G	von Schanzenstraße bis Haus Nr. 19
An der Plüschweberei					x	G	von Haus Nr. 19 bis Ende

Straßenbezeichnung	Art der Straße					Ortsteil	Bemerkungen
	A	Bl	B2	C	D		
An der Schanz	x					V	
Auf dem Feldchen	x					G	
Auffeld					x	Oe	
Bahnstraße			x			G	Bergerplatz bis zur B 509
Bahnstraße					x	G	südlich B 509
Bergerplatz		x				G	
Bergweg	x					Oe	
Birkenstraße	x					G	
Bleichweg	x					G	westliche Seite bis Haus Nr. 5
Bleichweg					x	G	ab Haus Nr. 5
Blumenstraße	x					M	
Brauereistraße	x					G	
Brocksteg	x					G	
Bronkhorster Weg					x	G	
Bruchstraße	x					Oe	
Bruchweg	x					Oe	
Bruckhauser Straße	x					G	
Brunsgarten	x					G	
Buchenweg	x					G	
Buchfinkenweg	x					G	
Burgbenden	x					Oe	
Burgdyk				x		G	K 12
Burgweg	x					G	
Deversdonk		x				G	
Diekerhof	x					G	
Dietrich-Girmes-Straße	x					Oe	
Dohmeswiese	x					G	
Dorfstraße	x					V	
Drosselstraße	x					Oe	
Dunkerhofstraße	x					G	
Eichenstraße	x					G	
Erlenstraße	x					G	
Färberstraße	x					Oe	
Fichtenstraße	x					V	
Finkenstraße	x					Oe	
Floethütte					x	G	
Florastraße	x					G	
Flugplatz					x	G	
Freventstraße	x					G	
Friedensstraße	x					Oe	
Friedhofsweg	x					V	
Funkendyk	x					G	
Gartenstraße	x					M	
Gewerbepark Oedt						Oe	Privatstraße
Goldammerweg	x					G	
Grasheider Straße	x					M	

Straßenbezeichnung	Art der Straße					Ortsteil	Bemerkungen
	A	BI	B2	C	D		
Grefrather Straße			x			M	bis Kreisverkehr
Grevelourstraße	x					G	
Grunewaldstraße	x					G	
Gurt					x	Oe	
Gurthbusch					x	M	
Hagenbroicher Weg					x	G	
Hartenfelsstraße	x					Oe	
Hartenfelsstraße		x				Oe	Hausnummer 1 - 19
Hauptstraße				x		M	
Heide	x					V	Flur 34 Flurstück 90
Heide				x		V	von Ostumgehung bis Mörtelsstraße
Heideweg	x					G	
Heinrichstraße	x					M	
Heitzerend					x	G	
Hermann-Lenssen-Straße	x					G	
Hermes Benden	x					G	
Heudonk	x					G	
Hinsbecker Straße			x			G	bis Im Mayfeld
Hinsbecker Straße				x		G	ab Im Mayfeld
Hochstraße				x		Oe	
Hohe Straße		x				G	
Holterweg	x					M	
Holtfeld	x					M	
Hospitalstraße	x					Oe	
Hübeck					x	G	
Hübecker Weg	x					G	
Im Grünen Winkel	x					G	
Im Ketel					x	V	
Im Mayfeld	x					G	
In der Floeth	x					V	von Mörtelsstraße bis Vorflutgraben
In der Floeth					x	V	Vorflutgraben bis Ende
In der Weide	x					G	
Industriestraße	x					G	
Johannesstraße	x					Oe	
Johann-Fruhen-Straße				x		Oe	
Johann-Gastes-Straße	x					Oe	
Johannes-Girmes-Straße				x		Oe	
Kallengraben	x					Oe	
Kempener Straße				x		M	
Kiefernstraße	x					V	
Kirchengarten	x					G	
Kirchplatz				x		Oe	im Zuge der L 391
Kirchplatz	x					Oe	übriger Teil außerhalb der L 391
Kirchstraße	x					M	

Straßenbezeichnung	Art der Straße					Ortsteil	Bemerkungen
	A	BI	B2	C	D		
Klemensstraße	x					Oe	
Kolpingstraße	x					Oe	
Koulerfeld	x					Oe	
Landwehr					x	G	
Langendonker Weg					x	G	
Lerchenstraße	x					Oe	
Lindenstraße	x					G	
Lobbericher Straße			x			G	bis Viersener Str.
Lobbericher Straße	x					G	von Viersener Straße bis Ende
Lommet	x					G	
Markt		x				G	
Marktstraße	x					Oe	
Meisenweg	x					G	
Mertesweg	x					Oe	
Mörtelsstraße	x					V	
Mühlengasse	x					Oe	bis Am Schwarzen Graben
Mühlengasse				x		Oe	ab Am Schwarzen Graben
Mülhausener Straße			x			G	Ortsmitte bis Kreisverkehr
Müskeshütt					x	G	
Nachtigallenweg					x	Oe	
Nelkenstraße	x					M	
Nette					x	V	
Nettestraße	x					Oe	
Neustraße	x					G	
Niederfeld					x	M	
Niederstraße	x					Oe	
Niedertor	x					Oe	
Niersweg	x					Oe	
Nordstraße	x					G	
Obertor				x		Oe	
Oedter Weg	x					M	
Oststraße	x					Oe	
Pappelstraße	x					G	
Pastoratshof	x					G	
Rathausplatz	x					G	
Rosenstraße	x					G	
Rütersend	x					V	
Samtweg	x					G	
Schanzenstraße			x			G	
Schaphausen					x	G	
Schaphauser Straße	x					G	
Schattenhöfe					x	G	
Schlibeck					x	G	

Straßenbezeichnung	Art der Straße					Ortsteil	Bemerkungen
	A	BI	B2	C	D		
Schrieversgäßchen	x					G	
Schroershof	x					V	
Schulstraße			x			G	
Schwalmstraße	x					Oe	
Schwartzstraße	x					G	
Schwarzbruch					x	G	
Schwarzdrosselweg	x					G	
Sperlingweg	x					Oe	
Stadionstraße			x			G	
Steckendorf	x					G	
Stegweg	x					G	
Steinfunder Straße	x					Oe	
Steinfunder Weg					x	Oe	
Süchtelner Straße				x		Oe	
Südstraße	x					Oe	
Tetendonk	x					V	
Tönisvorster Straße				x		Oe	
Tulpenweg	x					M	
Umstraße			x			G	
Velourstraße	x					V	
Viersener Straße			x			G	
Vinkrather Straße	x					G	bis Schanzenstraße
Vinkrather Straße		x				G	ab Schanzenstraße bis Ende
Vitusstraße	x					M	
Vorst					x	V	
Wankumer Straße	x					G	
Wankumer Landstraße					x	G	von An der Plüschweberei bis L 39
Wankumer Landstraße				x		G	L 39
Weberstraße	x					Oe	
Wefersweg					x	M	
Weidendyk	x					G	außer Flur 4, Flurstück114
Weststraße	x					G	
Wiesenstraße	x					G	
Wilhelm-Scherer-Platz	x					Oe	
Woutersfeld	x					V	
Zum Alten Sportplatz	x					G	
Zum Mühlenberg	x					G	
Zum Nordkanal	x					G	
Zur Burg Uda					x	Oe	
Zur Niersaue						Oe	Parkplatz